

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schaft (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Investitionskosten für die Kurzzeitpflege

Im Landeshaushalt für das Jahr 2025 wurden im Kapitel 08 25 im Titel 894 01 „Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen zur Umsetzung und Stärkung der Pflegestrukturen“ vier Millionen Euro bereitgestellt. Zum Stichtag 30. Juni 2025 ist daraus meiner Kenntnis nach kein Euro abgeflossen. Damit bleiben dringend benötigte Investitionen aus, die die pflegerische Versorgung verbessern und pflegende Angehörige entlasten sollen.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 22. August 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. September 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln für Investitionen in Pflegeeinrichtungen als solche wird grundsätzlich begrüßt, allerdings war bei einem Haushaltsansatz von vier Millionen Euro für das Jahr 2025 ohne Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre zu befürchten, dass es zu keiner finanziellen Entlastung für die Pflegebedürftigen kommen würde.

Erstmalig mit Inkrafttreten des Einzelplans 08 mit dem Haushaltsgesetz 2025 wurde die strukturelle Stärkung der Kurzzeitpflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit in die Erläuterung aufgenommen. Allerdings galt diese Erläuterung für die ursprüngliche Haushaltsanmeldung unter dem Titel 894 01 mit einem deutlich höheren Mittelansatz. Die inhaltliche Ausgestaltung eines möglichen Förderprogramms deckt sich letztlich nicht mit der Höhe des von der Fraktion Die Linke veranschlagten Mittelansatzes für das Haushaltsjahr 2025. Weitergehende Informationen zur beabsichtigten Ausgestaltung eines Förderprogramms lagen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie nicht vor.

1. Aus welchen konkreten administrativen oder rechtlichen Gründen ist bis zum 30. Juni 2025 kein Mittelabfluss aus Kapitel 08 25 im Titel 894 01 erfolgt?

Antwort:

Es wurde die Entscheidung getroffen, zunächst auf Basis eines Gutachtens den für Thüringen am besten geeigneten Weg einer Investitionskostenförderung zu identifizieren. An dessen Ergebnissen gilt es schließlich ein entsprechendes Förderprogramm auszurichten. Daneben fehlt es aufgrund der geringen Höhe der eingestellten Mittel in zuvor genanntem Titel an Nachhaltigkeit.

Um die fehlende Nachhaltigkeit der einmaligen Einstellung eines solchen Betrags zu verdeutlichen nachfolgendes Rechenbeispiel:

4.000.000 Euro (Fördersumme) durch 26.000 (Pflegebedürftige in der stationäre Pflege) durch zwölf Monate ergeben 12,82 Euro monatlicher Entlastungsbeitrag je pflegebedürftiger Person.

2. Was unternimmt die Landesregierung (Erlass beziehungsweise Anpassung Förderrichtlinie, Förderauftrag, Bewilligungen, Auszahlungen), um die Vollverausgabung der vier Millionen Euro im Jahr 2025 zu gewährleisten, sodass die Mittel im Jahr 2025 tatsächlich zu messbarer Entlastung pflegender Angehöriger führen (zum Beispiel durch investive Entlastungs- und Unterstützungsangebote) und nicht als Ausgaberesert oder gesperrter Ansatz verbleiben?

Antwort:

Nach den aktuellen Zahlen des Verbands der Ersatzkassen vom 1. Juli 2025 belaufen sich die von einem Pflegebedürftigen zu tragenden Investitionskosten in Thüringen monatlich auf durchschnittlich 438 Euro. Die gleichmäßige Verteilung eines einmaligen Fördervolumens in Höhe von vier Millionen Euro auf die 26.000 Pflegebedürftigen würde somit zu einer Kostenersparnis von weniger als drei Prozent – nur für den Bereich der Investitionskosten – führen. Ausgehend von einer durchschnittlichen Eigenbeteiligung von derzeit 2.909 Euro (Verband der Ersatzkassen, 1. Juli 2025) einer beziehungsweise eines Pflegebedürftigen in einem Thüringer Pflegeheim läge der Anteil der Ersparnis an den monatlichen Gesamtkosten in Summe bei nicht einmal einem halben Prozentpunkt. Dies ist für eine spürbare finanzielle Entlastung Pflegebedürftiger nicht geeignet.

Ebenso wenig sind die einmalig im Jahr 2025 zur Verfügung gestellten Gelder geeignet, nachhaltig für eine messbare Entlastung pflegender Angehöriger zu sorgen, da auch hier aufgrund der Kurzfristigkeit der Maßnahme nur nach dem sogenannten Gießkannenprinzip verfahren werden kann und eine daraus resultierende Pauschalzahlung außer Verhältnis zu dem notwendigen Verwaltungsaufwand stünde und keine spürbare Entlastung bedeuten würde.

Es wird ergänzend auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

3. Welche Folgen sieht die Landesregierung für die pflegerische Versorgung in Thüringen, wenn die Mittel nicht zeitgerecht zum Einsatz kommen?

Antwort:

Aufgrund der fehlenden Nachhaltigkeit einer einmaligen Fördermaßnahme mit einem Gesamtvolumen von vier Millionen Euro sieht die Landesregierung derzeit keine Folgen für die pflegerische Versorgung in Thüringen, wenn die Mittel in diesem Jahr nicht zum Einsatz kommen.

Zur Identifikation des für Thüringen am besten geeigneten Wegs einer Förderung in diesem Bereich wurde im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie beschlossen, zunächst die konkreten Rahmenbedingungen in Thüringen zu untersuchen. Derzeit werden verschiedene Überlegungen zum weiteren Vorgehen und zur Umsetzung diskutiert. Die Vergabe einer gutachterlichen Prüfung, insbesondere der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen zur Stärkung einer qualitativ hochwertigen und bezahlbaren Pflege in Thüringen, wird derzeit im zuständigen Fachreferat vorbereitet. Das entsprechende Interessenbekundungsverfahren ist seit dem 2. Juni 2025 auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie* veröffentlicht. Für qualifizierte Fachleute oder Institutionen besteht noch bis einschließlich 15. September 2025 die Möglichkeit, ihr Interesse an der Erarbeitung eines solchen Gutachtens zu bekunden.

Noch in diesem Jahr wird die Entscheidung über die Beauftragung getroffen werden, sodass spätestens mit Beginn des Jahres 2026 mit der Erarbeitung des Gutachtens begonnen werden kann.

Auf Grundlage der Ergebnisse, die bis Ende des Jahres 2026 vorliegen sollen, können entsprechende Vorhaben geplant beziehungsweise umgesetzt werden.

Daneben sei auf die Umsetzung von Modellvorhaben in den Jahren 2025 bis 2028 in Thüringen verwiesen. Mit dem § 123 SGB XI hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, innovative Modellvorhaben in der Pflege zu erproben, um die Qualität und Effizienz pflegerischer Versorgung weiterzuentwickeln. Diese Modellvorhaben sollen auch in Thüringen neue Versorgungsansätze in der Pflege erproben, die über die bisherigen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung hinausgehen. Ziel ist es, innovative

* <https://www.tmasgff.de/ministerium#c4809>

Konzepte zu identifizieren, die langfristig zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung beitragen und in eine Regelversorgung übernommen werden können.

Schenk
Ministerin